

zu den beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen

§§ 9-12 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das ArbZG legt in § 9 Absatz 1 erstmal grundsätzlich fest:

Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

um gleich darauffolgend in § 10 Absatz 1 auch die Abweichungen

Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

10. *in Verkehrsbetrieben*

zu berücksichtigen. Wird, z. B. für Omnibus- oder Straßenbahnfahrer in Verkehrsbetrieben von der durch § 10 ArbZG ermöglichten Sonn- und Feiertagsbeschäftigung Gebrauch gemacht, so müssen diese Fahrer einen Ersatzruhetag erhalten.

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) *Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.*

(3) *Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.*

(4) *Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.*

An den Ersatzruhetagen dürfen diese Fahrer von *0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden* und ebenso muss an diesen Tagen zuvor eine mindestens 11stündige Ruhezeit, gemäß § 5 Absatz 1 ArbZG

Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

gewährt werden.

zu den beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage eines Tarifvertrages eröffnet das ArbZG in § 12

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. *Abweichend von § 11 Abs. 1 die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage, in den Einrichtungen des § 10 Abs. ... 10 auf mindestens zehn Sonntage, ... im Jahr zu verringern,*
2. abweichend von § 11 Abs. 3 den Wegfall von Ersatzruhetagen für auf Werktage fallende Feiertage zu vereinbaren ...

abweichende Regelungen. Da z. B. der Spartenarbeitsvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) in der Fassung des 17. Änderungs-TV, gültig ab 1. Januar 2024, hierzu keine Regelungen trifft, bleibt es bei mindestens 15 beschäftigungsfreien Sonntagen je Arbeitnehmer je Jahr und bei den zwingend zu gewährenden Ersatzruhetagen.

Die 15 beschäftigungsfreien Sonntage je Arbeitnehmer je Jahr müssen, wie Feiertage oder Ersatzruhetage, von 0 – 24 Uhr beschäftigungsfrei sein und zuvor eine mindestens elfstündige Ruhezeit haben, ansonsten handelt es sich nicht um beschäftigungsfreie Sonntage. In der Praxis bedeutet das, dass an dem Samstag vor dem beschäftigungsfreien Sonntag spätestens um 13:00 Uhr die Ruhezeit zu beginnen hat.